

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/3/17 80bA117/04w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.03.2005

Norm

ABGB §1295 Abs2 III PrivSchG §20 Abs1 PrivSchG §20 Abs2

Rechtssatz

Die Beurteilung, ob eine weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule im Sinne des 20 Abs 2 PrivSchG aus religiösen Gründen untragbar ist, ist allein in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche oder Religionsgemeinschaft gelegt. § 1295 Abs 2 ABGB gilt jedoch auch für diese. Dessen Anwendung setzt allerdings voraus, dass die Aufhebung der Zuweisung überwiegend zu dem Zweck beantragt wurde, dem Lehrer Schaden zuzufügen, ohne dass auf Seiten des kirchlichen Beschäftigers ein ins Gewicht fallendes Interesse an der Beendigung der Zuweisung bestanden hätte.

Entscheidungstexte

8 ObA 117/04w
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObA 117/04w
Veröff: SZ 2005/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119891

Dokumentnummer

JJR_20050317_OGH0002_008OBA00117_04W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$